

## Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Stadt Wil

vom 13. Januar 2022

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 58 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen vom 21. April 2009<sup>1</sup> und gestützt auf Art. 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Wil vom 28. Februar 2016<sup>2</sup> als Reglement:

Gegenstand	<u>Art. 1</u> Dieses Reglement regelt die städtischen Leistungen im Zusammenhang mit der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich.
Aufgaben der Stadt	<u>Art. 2</u> <sup>1</sup> Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung in privaten oder öffentlichen Einrichtungen mit städtischen Beiträgen im Rahmen dieses Reglements. <sup>2</sup> Die Stadt kann nach Bedarf Angebote selber oder im Verbund mit anderen Gemeinden bereitstellen.
Zweck	<u>Art. 3</u> Die Subventionierung dient insbesondere der Förderung einer guten Entwicklung der in Wil wohnhaften Kinder, der sozialen Integration, der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie einer Verbesserung der Chancengleichheit der Kinder und von Frau und Mann.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2

<sup>2</sup> sRS 111.1

Grundsätze der Nutzung durch Kinder und Inhaber der elterlichen Sorge

Art. 4

<sup>1</sup> Die Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme einer subventionierten Betreuung durch Inhaber der elterlichen Sorge und ihrer Kinder werden in einem Reglement des Stadtrates festgelegt. Diese richten sich nach den in Art. 3 genannten Zwecksetzungen. Es besteht für Inhaber der elterlichen Sorge kein Rechtsanspruch auf die subventionierte Kinderbetreuung gemäss diesem Reglement.

<sup>2</sup> Die Inhaber der elterlichen Sorge leisten grundsätzlich einen Beitrag für die Inanspruchnahme der subventionierten Betreuungsleistungen. Der entsprechende Elterntarif wird in einem Reglement vom Stadtrat bestimmt. Er richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Inhaber der elterlichen Sorge.

<sup>3</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen den Anbietenden der Betreuung und den Inhabern der elterlichen Sorge untersteht, unabhängig von der öffentlichen Subventionierung der Angebote, dem Privatrecht.

Subventionierbare Angebote

Art. 5

<sup>1</sup> Subventionierbar sind Betreuungsangebote von:

- a) Kindertagesstätten (Kitas, Krippen);
- b) Tagesfamilien;
- c) Weitere Einrichtungen, die den Anforderungen dieses Reglements entsprechen, wie Spielgruppen und dergleichen.

<sup>2</sup> Die Stadt kann private Angebote subventionieren. Sie kann Träger mit juristischem Sitz ausserhalb der Stadt oder Angebote ausserhalb der Stadt subventionieren und sich an entsprechenden Rahmenvereinbarungen beteiligen.

Vereinbarungen mit privatrechtlichen Trägerschaften

Art. 6

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann mit privaten Trägern von Angeboten nach Art. 5 Leistungsvereinbarungen abschliessen zur Sicherstellung der notwendigen Betreuungsangebote gemäss diesem Reglement. Er kann diese Kompetenz delegieren an das zuständige Departement.

<sup>2</sup> In den Leistungsvereinbarungen werden insbesondere die Leistungen der Stadt und der Trägerschaften sowie die Zusammenarbeit mit den Inhabern der elterlichen Sorge geregelt.

<sup>3</sup> Leistungsvereinbarungen werden nur mit Trägerschaften abgeschlossen, welche insbesondere

- a) anerkannte Qualitätsvorgaben, inkl. das Einhalten anerkannter Betreuungsschlüssel, erfüllen;
- b) genügende Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung aufweisen;
- c) die Vorgaben der Bewilligung und Aufsicht nach höherrangigem Recht erfüllen;

- d) die Vorgaben zu den Elterntarifen (Art. 4 Abs. 2) gegenüber den Nutzenden der subventionierten Angebote einhalten;
- e) Gewähr bieten, die weiteren Vorgaben in den Leistungsvereinbarungen erfüllen zu können.

<sup>4</sup> Die städtischen Beiträge werden den Trägerschaften zur Reduktion der Elterntarife entsprechend dem entsprechenden Tarifreglement gemäss Art. 4 Abs. 2 ausgerichtet.

<sup>5</sup> Weitere, objektbezogene Beiträge sind für nicht anders gedeckte Leistungen der Leistungserbringer wie für Massnahmen der Qualitätsentwicklung möglich.

#### Verfahren zur Bestimmung des Elterntarifs

##### Art. 7

<sup>1</sup> Ein Antrag auf Subventionierung zur Reduktion des Elterntarifs wird von den Inhabern der elterlichen Sorge in der Regel beim jeweiligen Anbieter der gewünschten vorschulischen Betreuungsangebote zuhanden des zuständigen Departements eingereicht. Es kann die Verwendung amtlicher Antragsformulare vorgegeben werden.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Subventionierung wird von Amtes wegen vom zuständigen Departement getroffen. Die Inhaber der elterlichen Sorge haben die Ermächtigung einzuräumen

- a) zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer;
- b) zu weiteren notwendigen Abklärungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich auch zur Einsicht in die aktuellen Steuerdaten.

<sup>3</sup> Ohne eine entsprechende Ermächtigung zur Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entfällt die Subvention und ist der Maximaltarif für das Angebot zu bezahlen.

<sup>4</sup> Das weitere Verfahren zu Antrag und Tariffestlegung wird in einem Reglement des Stadtrats bestimmt.

#### Fakultatives Referendum und Vollzugsbeginn

##### Art. 8

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten<sup>4</sup>.

Stadt Wil



Pascal Stieger  
Parlamentspräsident



Janine Rutz  
Stadtschreiberin

<sup>3</sup> Die Referendumsfrist ist am 17. Februar 2022 unbenutzt abgelaufen.

<sup>4</sup> 1. August 2022